

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2072

vom 27. September 1983

Gemeinde Arlesheim

Baulinienplan "Bruggweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 9. Mai 1983 den Baulinienplan "Bruggweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. Juni bis 1. Juli 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 2. Juni 1983 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 3. Juni 1983 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. Mai 1983 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Juli 1983 ersucht der Gemeinderat Arlesheim um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtsmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtsmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Sinne einer Präzisierung sei darauf hingewiesen, dass die im Bereiche der Parzellen Nrn. 1538, 633, 1961, 1700 und 1344 festgelegte Baulinie auch, unter Vorbehalt von § 95 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für Autogaragen Gültigkeit hat.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

./../. 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim vom 9. Mai 1983 betreffend den Baulinienplan "Bruggweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/BSP/39/0 versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf §. 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
Bauverwaltung Arlesheim, 4144 Arlesheim
Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Baupolizeiamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

